



ABWASSERREGLEMENT

VOM 29. OKTOBER 2002

ABWASSERREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	Art.	1
Beizug Dritter	Art.	2

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung	Art.	3
Abwasseranlagen	Art.	4
Private Abwasseranlagen	Art.	5
Mitbenützung und Übernahme	Art.	6
Versickerung	Art.	7
Sickerwasser aus Deponien	Art.	8

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde	Art.	9
Erstellung durch die Grundeigentümer	Art.	10
Anschluss	Art.	11

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb	Art.	12
Unterhalt	Art.	13
Stand der Technik	Art.	14
Zuständigkeit	Art.	15

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht	Art.	16
Gesuche	Art.	17
Abwassertechnische Voraussetzungen	Art.	18
Verfahrensvorschriften	Art.	19
Kontrolle und Abnahme	Art.	20
Leitungskataster	Art.	21

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Mittel	Art. 22
Gemeinderechnung	Art. 23

2. Gebühren

Grundgebühr	Art. 24
Schmutzwassergebühr	
a) allgemein	Art. 25
b) Betriebe	Art. 26
c) Herabsetzung	Art. 27
Gebührenansätze	Art. 28
Gebührenbezug	Art. 29

3. Beiträge

Gebäudebeitrag	Art. 30
Nachzahlung	Art. 31
Gemeinsame Vorschriften	
a) Fälligkeit	Art. 32
b) Verjährung	Art. 33
c) Sonderfälle	Art. 34
d) gesetzliches Pfandrecht	Art. 35
Bemessungsperiode Schmutzwassergebühr	Art. 36

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Gewässerschutzpolizei	Art. 37
Treibgut	Art. 38
Ausnahmebewilligungen	Art. 39

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 40
Übergangsbestimmungen	Art. 41
Vollzugsbeginn	Art. 42
Fakultatives Referendum	Art. 43

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Oberbüren

erlässt

gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung¹

folgendes

ABWASSERREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

- Art. 1 Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Oberbüren.
Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Beizug Dritter

- Art. 2 Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.
Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung

- Art. 3 Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster.
Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Abwasseranlagen

- Art. 4 Der Gemeinderat sorgt für:
- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
 - b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
 - c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.
- Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

¹sGS 752.2

Private Abwasseranlagen

- Art. 5 Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:
- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
 - c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen.

Mitbenützung und Übernahme

- Art. 6 Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten. Der Mitbenützer hat den Inhaber angemessen zu entschädigen.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die Gemeinde kann auf Antrag von Grundeigentümern private Abwasseranlagen übernehmen. In diesem Fall erfolgt die Übernahme entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Versickerung

- Art. 7 Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Staat zuständig ist.

Sickerwasser aus Deponien

- Art. 8 Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien.

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde

- Art. 9 Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm.

Erstellung durch die Grundeigentümer

- Art. 10 Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

Anschluss

- Art. 11 Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichem Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Staat zuständig ist.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb

- Art. 12 Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Unterhalt

- Art. 13 Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Stand der Technik

- Art. 14 Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Zuständigkeit

- Art. 15 Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht

- Art. 16 Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von:
- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
 - b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
 - c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;
 - d) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
 - e) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Gesuche

- Art. 17 Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Abwassertechnische Voraussetzungen

- Art. 18 Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Er hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Verfahrensvorschriften

- Art. 19 Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.

Kontrolle und Abnahme

Art. 20 Dem vom Gemeinderat beauftragten Baukontrolleur sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
- b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

Leitungskataster

Art. 21 Der Gesuchsteller hat dem Bausekretariat nach der Fertigstellung der Anlage innert 30 Tagen einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Mittel

Art. 22 Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) jährlich wiederkehrende Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) einmalige Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltungen Dritter.

Gemeinderechnung

Art. 23 Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, werden über eine Spezialfinanzierung gedeckt.²

2. Gebühren

Grundgebühr

Art. 24 Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. In dieser eingeschlossen sind die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser.

Bemessungsgrundlage: Die Grundgebühr ist pro Haushalt oder pro Betrieb zu entrichten, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

Die Grundgebühr hat zu entrichten, wer zu Jahresbeginn Eigentümer des Grundstückes ist.

Schmutzwassergebühr

a) allgemein

Art. 25 Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

² Art. 21 der Haushaltsverordnung (sGS 151.53)

b) Betriebe

- Art. 26 Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der mengen- und frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt.

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

c) Herabsetzung

- Art. 27 Auf Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

Der Gebührenpflichtige kann zusätzliche geeichte Wassermesser oder Messgeräte zur Feststellung der effektiven Abwassermenge installieren.

Gebührenansätze

- Art. 28 Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Gebührenbezug

- Art. 29 Der Gemeinderat kann nach gegenseitiger Absprache die Wasserversorgungen beauftragen, die Schmutzwassergebühr und/oder die Grundgebühr mittels Zuschlag mit der Wasserrechnung gegen eine Entschädigung einzuziehen.

3. Beiträge

Gebäudebeitrag

- Art. 30 Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, ist ein einmaliger Beitrag von 24 Promille des Neuwerts zu bezahlen.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung³ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Nachzahlung

- Art. 31 Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 24 Promille der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 70'000, zu bezahlen.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor⁴;
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

4. Gemeinsame Vorschriften

a) Fälligkeit

- Art. 32 Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für Gebäudebeiträge innert 60 Tagen nach Baubeginn (prov. Rechnung), der Restbetrag mit der definitiven Rechnung nach Vorliegen der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwerts.

³ sGS 873.1

⁴ gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen

b) Verjährung

- Art. 33 Die Verjährungsfrist für den Bezug von definitiven Gebäudebeiträgen beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Datum der rechtskräftigen amtlichen Neuwertschätzung.

c) Sonderfälle

- Art. 34 Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen, Kapellen und Friedhofgebäude;
- c) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude.

d) Gesetzliches Pfandrecht

- Art. 35 Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

Bemessungsperiode Schmutzwassergebühr

- Art. 36 Die Schmutzwassergebühr wird für den Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 30. September (hydrologisches Jahr) erhoben.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Gewässerschutzpolizei

- Art. 37 Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.
Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Treibgut

- Art. 38 Der Gemeinderat erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut an Fliessgewässern von nennenswerter Bedeutung.

Ausnahmebewilligungen

- Art. 39 Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

- Art. 40 Das Kanalisationsreglement vom 11. August 1980 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

- Art. 41 Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig oder verfügt wurden, sind nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglements vom 11. August 1980 abzurechnen.

Die Schmutzwassergebühren werden ab 1. Oktober 2002 gemäss neuem Reglement erhoben.

Vollzugsbeginn

Art. 42 Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Fakultatives Referendum

Art. 43 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

9245 Oberbüren, den 29. Oktober 2002



GEMEINDERAT OBERBÜREN

Andrea Taverna
Gemeindepräsident

Guido Staub
Ratsschreiber

Dieses Abwasserreglement wurde vom 8. Januar 2003 bis 6. Februar 2003 dem fakultativen Referendum unterstellt.

9000 St. Gallen, den - 3. März 2003



Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz

Dr. K. Rathgeb

10. März 2003

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom auf den 1. April 2003 in Kraft gesetzt.